**Indikator 8.8C (L)**

**Augenärzte in ambulanten Einrichtungen, Bayern im Regionalvergleich, Jahr**

**Definition**

Im Indikator 8.8C wird die ambulante Versorgung durch Augenärzte auf regionaler Ebene wiedergegeben, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Dabei werden alle Ärzte berücksichtigt, welche in Bayern zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, angestellt oder ermächtigt sind. Die Ärzte werden am Praxisstandort ihrer Haupttätigkeit berücksichtigt.

Der Indikator 8.8C weist die Augenärzte differenziert für die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte aus. Zur besseren Vergleichbarkeit werden sowohl die Kopfzahlen, als auch die Arztsitze lt. Bedarfsplanung (d.h. ausgewiesene Kopfzahlen umgerechnet in Vollzeitäquivalente) der Augenärzte in ambulanten Einrichtungen auf 100.000 Einwohner der Stichtagsbevölkerung (31.12) bezogen. Dies bedeutet bei den Angaben „lt. Bedarfsplanung“, dass teilzeiterwerbstätige Ärzte nur anteilig, also entsprechende ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, in den Indikator einfließen.

Augenärzte gehören zu den wohnortnah benötigten Arztgruppen, daher sind regionale Unterschiede in der ambulanten Versorgungsinfrastruktur besonders interessant.

**Datenhalter**

2007-2014**:** Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Ab 2018: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**Datenquelle**

2007-2014: Ärzteregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Ab 2018: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**Periodizität**

Jährlich

**Validität**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen führen für jeden Zulassungsbezirk ein Arztregister. Es enthält Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit, die für die Zulassung von Bedeutung sind.

Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

**Kommentar**

Die verwendeten Zahlen sind Arztregisterdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu einem bestimmten Stichtag. Aus dieser Datenbasis wird auch der Versorgungsatlas der KVB erzeugt, welcher einen Überblick über das ambulante Versorgungsangebot gibt. Dies erfolgt stets zum Stand der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankkassen, in der die aktuell gültigen Versorgungsgrade festgestellt wurden.  
Der Indikator gibt keine Auskunft über den Grad der Versorgung, d.h. ob im jeweiligen Gebiet etwa eine Über- oder Unterversorgung mit Ärzten besteht.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Stand: Juli 2023